

Personalaufwand – Lohnsummenabstimmung (Erfahrungen aus der Durchführung von Arbeitgeberkontrollen)

Lohnsummenabstimmung im Jahresabschluss- erstellungprozess

Im Jahresabschlusserstellungprozess ist die Abstimmung des Personalaufwandes ein wichtiger Schritt. Fehlerhafte Deklarationen von Sozialversicherungsbeiträgen bergen Risiken für die Unternehmung und nachträgliche Korrekturabrechnungen sind aufwändig.

Die Lohnsummenmeldungen, die an die Ausgleichskasse gesandt werden, sind mit der Lohnbuchhaltung (bzw. Excel) und der Finanzbuchhaltung abzustimmen. Allfällige Differenzen sind zu analysieren, wenn notwendig zu korrigieren und zu begründen. Es ist unerlässlich, diese Abstimmungen und Nachweise in den Lohnunterlagen zu dokumentieren und zu archivieren. Umso mehr, da allfällige Arbeitgeberkontrollen nur ungefähr alle fünf Jahre bei der Unternehmung vor Ort durchgeführt werden.

Eine gut dokumentierte Lohnsummenabstimmung gewährleistet, dass eine allfällige Arbeitgeberkontrolle effizient durchgeführt werden kann und Sie von aufwändigen Arbeiten entlastet werden.

Bei dieser Gelegenheit ist es sinnvoll, ebenfalls eine Abstimmung mit den anderen Sozialversicherungen vorzunehmen.

Aus der Erfahrung aus unserer Revisionstätigkeit bei Unternehmungen und aus unserer Tätigkeit von der Durchführung von AHV-Arbeitgeberkontrollen möchten wir Ihnen einige wichtige Informationen und Tipps für die korrekte AHV-Lohndeklaration geben:

- Sorgfältige Prüfung, dass alle AHV-pflichtigen Lohnentschädigungen über die Lohnbuchhaltung „abgerechnet“ werden.
- Unterscheidung von AHV-pflichtigen und nicht AHV-pflichtigen Löhnen/Entschädigungen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen (<http://www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/view/361/lang:deu/category:22>)

Autoren



Rita Casutt
dipl. Wirtschaftsprüferin
Tel. +41 31 950 09 58
rita.casutt@t-r.ch

Andreas Oester
dipl. Wirtschaftsprüfer
Tel. +41 31 950 09 71
andreas.oester@t-r.ch

- Krankentaggeld-Entschädigungen und Entschädigungen aus Unfallversicherungen sind nicht AHV-pflichtig und somit in der Lohndeklaration nicht zu berücksichtigen. Oft sind die Versicherungsleistungen bei Kranken- und Unfallversicherer auf 80 % des bisherigen Lohnes versichert. Oftmals hat der Mitarbeitende Anspruch auf 100 % des bisherigen Lohnes. Dadurch ist lediglich der überschüssige Lohnanteil (hier 20 %) weiterhin AHV-pflichtig. Es ist auf eine periodengerechte Verbuchung zu achten.
- Mutterschafts-Entschädigungen und EO-Entschädigungen werden von der AHV-Ausgleichskassen inkl. der Sozialleistungen dem Arbeitgeber gutgeschrieben, d.h. auf diesen Sozialleistungs-Entschädigungen sind keine Abzüge vorzunehmen, die Lohndeklaration ist „netto“ vorzunehmen.
- Wird die private Benutzung des Geschäftsfahrzeuges korrekt abgerechnet?
- usw.

Da die Arbeitgeberkontrollen erst Jahre später vorgenommen werden, sind die obenerwähnten spezifischen Sachverhalte sorgfältig zu dokumentieren.

T+R AG

Sägweg 11
CH-3073 Gümliigen
Tel. +41 31 950 09 09
Fax +41 31 950 09 10
info@t-r.ch | www.t-r.ch

Niederlassung Biel
Karl-Neuhaus-Strasse 8
2502 Biel/Bienne
Tel. +41 32 332 87 70
Fax +41 32 332 87 72

Niederlassung Kerzers
Gerbeackerstrasse 8
3210 Kerzers
Tel. +41 31 950 09 89
Fax +41 31 755 79 27

Niederlassung Murten
Rue de l'Hôpital 25a
3280 Murten-Meyriez
Tel. +41 26 672 15 13
Fax +41 31 950 09 10

 Mitglied der Treuhand-Kammer

 NEXIA
INTERNATIONAL

Welche Unterlagen sind bei einer Arbeitgeberkontrolle bereitzustellen?

- Lohndeklaration an die AHV-Ausgleichskasse
- Abstimmung Lohndeklaration/Lohnsummenmeldung mit der Lohnbuchhaltung (Excel) und mit der Finanzbuchhaltung
- Unterlagen über die Dokumentation allfälliger Differenzen
- Sind über den übrigen Personalaufwand / übrigen Aufwand noch weitere AHV-pflichtige Entschädigungen ausbezahlt worden? Solche Löhne sind ebenfalls in der Abstimmung zu berücksichtigen.
- Sind die Krankentaggeldschädigungen / Entschädigungen aus Unfallgeldern korrekt in der Lohnbuchhaltung integriert? Allenfalls sind diese mit separater Aufstellung nachzuweisen.

Wie erstelle ich eine korrekte Lohnsummenabstimmung?

Eine Lohnsummenabstimmung ist jährlich bei der AHV-Lohndeklaration durchzuführen. Wir empfehlen, die Abstimmungsdokumentation in den Personalunterlagen abzulegen.

Beispiel einer Lohnsummenabstimmung:

Angaben aus der Finanzbuchhaltung:

Löhne Betrieb		
gemäss Finanzbuchhaltungskonto	6'833'000.00	
Auflösung Passive Rechnungsabgrenzungen per 1.1.	88'420.00	
Bildung Passive Rechnungsabgrenzung per 31.12.	-92'040.00	
EO-Gutschriften (falls als "Minusaufwand" verbucht)	6'480.00	
MSE-Gutschriften (falls als "Minusaufwand" verbucht)	12'340.00	6'848'200.00
Löhne Verwaltung		
gemäss Finanzbuchhaltungskonto	1'385'000.00	
Auflösung Passive Rechnungsabgrenzungen per 1.1.	20'480.00	
Bildung Passive Rechnungsabgrenzung per 31.12.	-80'400.00	
MSE-Gutschriften (falls als "Minusaufwand" verbucht)	8'430.00	1'333'510.00
Bonuszahlungen		
gemäss Finanzbuchhaltungskonto	380'000.00	
Auflösung Passive Rechnungsabgrenzungen per 1.1.	28'400.00	
Bildung Passive Rechnungsabgrenzungen per 31.12.	-14'900.00	393'500.00
Krankentaggelder/Unfalltaggelder		
gemäss Finanzbuchhaltungskonto	-35'000.00	
Auflösung Aktive Rechnungsabgrenzungen per 1.1.	-4'380.00	
Bildung Aktive Rechnungsabgrenzungen per 31.12.	8'430.00	-30'950.00
Verwaltungsratshonorare		
gemäss Finanzbuchhaltungskonto	45'000.00	
Auflösung Passive Rechnungsabgrenzungen per 1.1.	12'000.00	
Bildung Passive Rechnungsabgrenzungen per 31.12.	-14'000.00	43'000.00
Gebäudeunterhalt (Reinigungspersonal)		
gemäss Finanzbuchhaltungskonto		14'800.00
Sonstiger Aufwand (Dienstaltersgeschenke, usw.)		
gemäss Finanzbuchhaltungskonto		20'800.00
Total Lohnsummen Finanzbuchhaltungskonto		8'622'860.00
AHV-Lohnsummenmeldung an Ausgleichskasse		8'591'720.00
Differenz		-31'140.00
Nachvollzug der Differenz zu AHV-Abrechnung		
AHV-Freigrenze (gemäss sesp. Liste)		15'900.00
AHV-Rentenfreibetrag (gemäss sep. Liste)		15'240.00
total wie oben		31'140.00

Gerne stehen Ihnen unsere Spezialisten aus den Geschäftsbereichen Wirtschaftsprüfung und -beratung bei Fragen und für Unterstützung zur Verfügung.

T + R AG

Sägweg 11
CH-3073 Gümmligen
Tel. + 41 31 950 09 09
Fax + 41 31 950 09 10
info@t-r.ch | www.t-r.ch

Niederlassung Biel
Karl-Neuhaus-Strasse 8
2502 Biel/Bienne
Tel. + 41 32 332 87 70
Fax + 41 32 332 87 72

Niederlassung Kerzers
Gerbeackerstrasse 8
3210 Kerzers
Tel. + 41 31 950 09 89
Fax + 41 31 755 79 27

Niederlassung Murten
Rue de l'Hôpital 25a
3280 Murten-Meyriez
Tel. + 41 26 672 15 13
Fax + 41 31 950 09 10

 Mitglied der Treuhand-Kammer

 NEXIA
INTERNATIONAL